

# AMTSBLATT № 7

## des k. u. k. Kreiskommandos in Janów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. Ausgegeben und versendet am 20. Dezember 1915.

E.-Nr. 4950.

### 1. Oesterr. und ung. Klassenlotterielose im Okkupationsgebiete.

Laut Verordnung des Mil.-Gen.-Gouv. vom 29./VI. 1915, E.-Nr. 10.873, ist der Vertrieb der österreichischen und ungarischen Klassenlotterielose im Okkupationsgebiete nicht verboten. Zur Errichtung von derlei Verschleißstellen muß aber die Konzession seitens des Mil.-Gen.-Gouvernements erteilt werden.

### 2. Unbefugter Getreidehandel.

Es ist zur Kenntnis des k. u. k. Kreiskommandos gelangt, daß die im hiesigen Kreise wohnhaften Grundwirte heimlich das bei der diesjährigen Ernte gewonnene Getreide an verschiedene Händler verkaufen, die dasselbe sodann bei Nacht meistenteils aus dem Kreise ausführen.

Aus dieser Tatsache geht hervor, daß viele Grundwirte noch über Getreidevorräte verfügen, die jene Mengen, welche sie zu ihrer eigenen Ernährung sowie ihrer Familie, ferner als Saatgut für ihre Liegenschaften oder als Futter für ihr Vieh benötigen, überschreiten.

Im Hinblicke darauf wird allen Grundwirten in Erinnerung gebracht, daß gemäß § 2 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20 Verordbl., jeder verpflichtet ist, das im Jahre 1915 gewonnene Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer und Mais) dem vom Kreiskommando bezeichneten Organe, nach Menge, Gattung und Lagerungsort, anzuzeigen.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentnern oder, wenn der ganze Vorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des genauen Vorrates zu wiederholen.

Gleichzeitig werden die Einwohner des hiesigen Kreises neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Getreidehandel verboten ist — jene Personen ausgenommen, welche vom Kreiskommando zum Getreidekaufe und Verkaufe ermächtigt wurden.

Gemäß § 7 der obrit. Verordnung wird sowohl der Käufer wie auch Verkäufer, ferner der Vermittler, sowie derjenige, der beim Kauf bezw. Verkaufe mitwirkt, weiters der die im § 2 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, oder unrichtige Daten macht, oder dabei mitwirkt, mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder einer Arreststrafe bis 6 Monate bestraft, insoferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt.

Das k. u. k. Kreiskommando bestellt zu seinem in § 2 der zit. Verordnung vorgesehenen Organe den k. und k. Fähnrich Adalbert Chmielowski, Ernteinspektor in Otrocz, welcher zwecks Durchführung einer wirksamen Kontrolle sämtliche im Kreise gelegenen Orte bereisen wird, um an Ort und Stelle sich zu überzeugen, ob und inwiefern den Bestimmungen der in Rede stehenden Verordnung Genüge geleistet wurde.

Gleichzeitig wird dem Fähnrich Adalbert Chmielowski das Recht eingeräumt, alle diejenigen mittels Strafverfügung zu bestrafen, welche sich einer der oberwähnten Übertretungen schuldig machen.

### 3. Beschlagnahme von Ernteprodukten und der daraus erzeugten Veredlungsprodukte.

Die Beschlagnahme durch die Heeresverwaltung wird im Sinne des AOK.-Befehles, Op. M.-V. P. Nr. 106.956 vom 27./XI. 1915, auf Stroh und laut Vdg.-Nr. 12.070 M.-G.-G. vom 6./XII. 1915 auf Kartoffelstärke, Kartoffelmehl, Kartoffelschnitzel und Kartoffelflocken ausgedehnt.

Zum eigenen Bedarfe nicht unbedingt notwendige Vorräte sind dem Kreiskommando sofort, längstens aber bis zum 31. Dezember 1915 durch die Gendarmerieposten zu melden.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die Beschlagnahme der Erntevorräte und deren Veredlungsprodukte auf alle diesbezüglichen Produkte, gleichgiltig ob sie vor der Ernte 1915 herrühren oder nicht, erstreckt.

Es erscheinen also alle Ernteprodukte (Getreide, Sämereien, Ölfrüchte, Gespinstpflanzen, Stroh, Heu, Hackfrüchte) und außerdem von Veredlungsprodukten Rüböl, Malz, Malzkeime und Ölkuchen, Mehlvorräte in anderen als hiezu vom Kreiskommando bestimmten Orten aufgespeichert, beschlagnahmt. Dasselbe gilt auch bezüglich Kleie, Graupen (Rollgerste), Flachs-, Hanf-, Nessel-, Leindotterfaser und von Abfallprodukten Nesselstengel, Nesselblätter und Hopfenranken.

Der An- und Verkauf, Handel und die Ausfuhr dieser Produkte ist strengstens verboten.

## Schulwesen.

### 4. Auszug aus der Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouverneurs vom 31. Okt. 1915

(Verordn.-Bl. des k. u. k. M.-G.-G. v. 12. Novemb. 1915, II. Stück.)

A.

Öffentliche Volksschulen.

I. Schulerrichtung, Schulbesuch.

Der Unterricht und die Erziehung der Kinder an den öffentlichen Volksschulen ist unentgeltlich; ein Schulgeld darf nicht eingehoben werden.

Die bestehenden Schulen werden in der Regel fortgeführt (§ 6 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten); der Unterricht wird während des ganzen Schuljahres erteilt.

§ 2.

Das Kreiskommando kann aus mehreren Schulen, die in derselben Ortschaft bestehen, mit Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse eine mehrklassige Schule oder mehrere solcher Schulen bilden.

In einer Klasse dürfen in der Regel nicht mehr als sechzig Kinder untergebracht werden. Nach Erfordernis sind Parallelklassen zu errichten und die Kinder nach dem Geschlechte zu trennen.

§ 3.

Die Gründung einer neuen Schule (§ 6 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten) wird nur dann verfügt, wenn

1. die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Unterricht und eine gute Erziehung der Kinder gegeben sind,

2. eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen sich zur Bestreitung von wenigstens 40% der Gesamtkosten hiefür verpflichten.

§ 4.

Eltern oder ihre Stellvertreter, die ein Kind in eine Schule einschreiben lassen, haben hiebei die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie für den regelmäßigen Schulbesuch des Kindes sorgen werden.

II. Unterricht.

§ 5.

Die Stundenzahl für die einzelnen Lehrgegenstände, insbesondere auch für den Religionsunterricht, bestimmt der Lehrplan.

§ 7.

Die Verfügungen der Kirchenbehörde oder der Organe der betreffenden Religionsgesellschaft über den Religionsunterricht und die Religionsübungen (§ 3 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten) sind dem Kreiskommando bekanntzugeben.

Diese Verfügungen werden — soferne kein gesetzlicher Anstand dagegen besteht — bei Verfassung des Stundenplanes möglichst berücksichtigt.

III. Schulaufsichtsorgane.

§ 10.

Als Organ für die wirtschaftliche Verwaltung der Schulen wird vom Kreiskommando in jeder Gemeinde, wo eine öffentliche Volksschule oder mehrere solche Schulen bestehen, ein Ortsschulbeirat errichtet.

Dem Ortsschulbeirate obliegt insbesondere:

a) Die Verfassung des Voranschlages für den Schulaufwand jeder einzelnen Schule im bevorstehenden Schuljahre;

b) die Erteilung von Auskünften an das Kreiskommando über die Verwaltung der Schule und die Bestreitung der Auslagen hiefür;

c) die Beratung des Kreiskommandos und die Antragsstellung an dasselbe über Maßnahmen zum Besten der Schule.

§ 11.

Dem Ortsschulbeirate haben als Mitglieder — ohne Anspruch auf eine Vergütung — anzugehören:

a) ein Vertreter der Gemeinde;

b) zwei Vertrauensmänner des Kreiskommandos;

c) der Schulleiter, oder beim Bestande mehrerer Schulen in der Gemeinde, der vom Kreiskommandanten bestimmte Schulleiter;

d) ein von der Kirchenbehörde nominierter Vertreter der katholischen Kirche;

e) je ein von der protestantischen oder der jüdischen Kultusbehörde nominierter Vertreter der betreffenden Religionsgesellschaft, falls die Konfession einer entsprechenden Anzahl von Schulkindern dies erfordert; über das Zutreffen dieser Voraussetzung entscheidet das Kreiskommando.

§ 12.

Der Kreiskommandant ernennt aus den Mitgliedern des Ortsschulbeirates den Vorsitzenden.

§ 13.

Der Ortsschulbeirat versammelt sich je nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder fallweise Anordnung des Kreiskommandos und faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

Die in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder des Ortsschulbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

§ 15.

Der Kreiskommandant kann einzelne Mitglieder des Ortsschulbeirates von ihrer Funktion entheben oder den Ortsschulbeirat auflösen.

Im Falle der Auflösung des Ortsschulbeirates sind seine Agenden bis zur Neukonstituierung in der vom Kreiskommandanten angeordneten Weise zu besorgen.

V. Schulaufwand und Bedeckung.

§ 28.

Der Schulaufwand umfaßt die Auslagen für:
die Bezüge der Lehrpersonen,
die Beiträge für den Religionsunterricht,
die sachlichen Erfordernisse.

Zu den sachlichen Erfordernissen gehören die Auslagen für die Beistellung und Instandhaltung der Schullokalitäten, für die Beheizung, Beleuchtung und Bedienung, für die Beschaffung der inneren Einrichtungen, für die Kanzleierfordernisse, Lehrbehelfe und für den Vorspann der Lehrpersonen.

§ 29.

Der Schulaufwand ist für jede einzelne Schule vom Ortsschulbeirate nach § 10, Punkt A, in einen Jahresvoranschlag zusammenzufassen, der dem Kreiskommandanten zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der genehmigte Voranschlag bildet die Grundlage für die Aufteilung des Schulaufwandes auf die Personen und Körperschaften, denen die Erhaltung der Schule und die Bedeckung des Schulaufwandes obliegt. (Schulerhalter.)

§ 30.

Schulerhalter sind die Gemeinden und die k. u. k. Militärverwaltung als Nachfolgerin des russischen Staatsärars.

Zum Aufwande jeder bisher schon bestandenen Volksschule haben diese bei den beitragspflichtigen Stellen im Schuljahre 1915/16 in jenem perzentuellen Verhältnisse beizutragen, das für das Schuljahr 1913/14 durch die bestandene russische Schulbehörde festgesetzt worden war. Dieses Verhältnis wird auf Grund der Voranschläge des Schuljahres 1913/14 und in ihrer Ermanglung auf Grund anderweitiger Erhebungen ermittelt.

Zum Aufwande neuerrichteter Schulen werden von den Gemeinden gemäß § 3, Punkt 2, wenigstens 40% beigetragen.

§ 31.

Die Gemeinden bestreiten den auf sie entfallenden Teil des Schulaufwandes:

a) aus den ihnen zur Verfügung stehenden besonderen Mitteln und Fonds;

b) aus den vom Kreiskommando gemäß § 8 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vorgeschriebenen Schulumlagen.

B.

Privatvolksschulen.

§ 32.

Gesuche um Bewilligung zur Fortführung oder Gründung von Privatvolksschulen (§ 10 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten) sind beim Kreiskommando einzubringen, in dessen Amtsgebiete die Schule besteht oder errichtet werden soll.

Voraussetzung der Bewilligung ist:

a) daß die Leiter und Lehrpersonen in sittlicher Beziehung unbeanstandet sind,

b) daß der vorgelegte Lehrplan im wesentlichsten dem Lehrplane einer gleichartigen öffentlichen Volksschule entspricht,

c) daß für den Religionsunterricht in einer den bestehenden Vorschriften entsprechenden Weise vorgesorgt ist,

d) daß die Einrichtungen der Schule die Erreichung des der Volksschule vorgeschriebenen Zieles ermöglichen,

e) daß die Einrichtungen der Schullokalitäten keine Nachteile für die Gesundheit der Kinder befürchten lassen.

§ 34.

Die Privatvolksschulen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Kreiskommandos (§ 1 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten.

Ihm sind die Vorsteher für die Vorgänge in der Schule verantwortlich.

Das Kreiskommando kann insbesondere auch die Entfernung einzelner Lehrpersonen von der Anstalt anordnen.

## 5. Subventionen für Volksschulbauten.

Es wird im Sinne der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin vom 13. November 1915, Nr. 9402, zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Subventionen für Volksschulbauten oder Adaptierungen dermalen nicht gewährt werden können.

Hingegen könnte den beteiligten Gemeinden für die Adaptierungen von Volksschulen aus den Staatsforsten Bauholz mit einem Nachlaß von 50% gegen den normalen Einkaufspreis abgegeben werden.

Gleiche Begünstigungen könnten auch für Brennholz für die Schulen erteilt werden.

## 6. Eröffnung der Volksschulen.

Fortsetzung zum Amtsblatte Nr. 4, Post 35.

Es wurden weitere Anfangsvolksschulen in folgenden Ortschaften eröffnet:

10. in Modlyborzyce, 11. Kraśnik, 12. Swięciechów, 13. Grabówka, 14. Wierzchowiska, 15. Otrocz, 16. Dzierzkowice, 17. Księżomierz, 18. Liśnik duży, 19. Opoka, 20. Zaklików, 21. Lipa, 22. Wielkołaz T. I; II und III. 23. Kłodnica Górna, 24. Kłodnica dolna, 25. Zalesie, 26. Wólka, 27. Kempa, 28. Białawoda, 29. Łysaków, 30. Zdziłowice.

Fortsetzung folgt in der nächsten Nummer des Amtsblattes.

## 7. Vorkehrungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten.

1. Jeder Erkrankungs- bezw. Sterbefall an einer ansteckenden Krankheit ist durch den Familienvorstand, Hausbesitzer, den beigezogenen Arzt oder Feldscher (bei Schulkindern durch den Schulleiter) sofort dem Gemeindeamte zu melden. Das Gemeindeamt legt diese Meldung ungesäumt im Wege des zuständigen Gendarmerieposten - Kommando dem Kreiskommando vor.

Als anzeigepflichtig gelten nachstehende Krankheiten: Cholera, Ruhr, Bauchtyphus, Flecktyphus, Pest, Blattern, Scharlach, Diphterie, epidem. Genickstarre, gelbes Fieber, Rotz, Milzbrand, Bißverletzung durch wütende oder wutverdächtige Tiere.

2. Die mit einer der genannten Krankheiten behafteten Personen sind nach Tunlichkeit von den gesunden Familienmitgliedern abzusondern.

3. Jedes Haus, in welchem eine der im Punkt 1 genannten Infektionskrankheiten aufgetreten ist, ist mit einem Strohwische auf einer Stange über der Eingangstüre zu kennzeichnen und die Eingangstür selbst mit einer gut leserlichen Aufschrift: „Eintritt verboten — Cholera, Scharlach usw.!) zu versehen.

4. Mitglieder verseuchter Familien dürfen seuchenfreie Häuser nicht betreten, Kinder aus solchen Familien die Schule nicht besuchen. Den Einwohnern verseuchter Häuser ist auch der Besuch von Kirchen, Bethäusern und anderer öffentlicher Lokale (Wirtshäuser u. a.) untersagt.

5. Leichen von Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, dürfen weder in der Kirche aufgebahrt noch gebadet werden, sondern sind solche nach erfolgter Totenbeschau sofort in ein mit Kalkmilch getränktes Tuch einzuhüllen und in aller Stille, ohne Begleitung von fremden Personen, zu begraben.

6. Bei jeder an einer ansteckenden Krankheit erkrankten Person ist eine gründliche und gewissenhafte Desinfektion durchzuführen: Der Kranke muß sein eigenes Eß- und Trinkgeschirr benützen. Der Kehricht aus dem Krankenzimmer ist im Ofen zu verbrennen (darf nicht ausgeschüttet werden). Alle waschbaren Gebrauchsgegenstände (Leib- und Bettwäsche, Taschentücher, Kleider u. a.) werden in einer starken Sodalösung gründlich ausgekocht.

Die Entleerungen (Stühle, Harn) bei Cholera, Ruhr, Typhus, der Auswurf bei Diphterie, Scharlach, Pest wird in ein zu einem Drittel mit Kalkmilch gefülltes Gefäß aufgefangen und erst nach 3 stündigem Stehenlassen in eine zu diesem Zwecke auf dem Hofraum oder im Garten eigens ausgehobene, mindestens 60 *cm* tiefe, 60 mal 60 *cm* breite Grube, welche stets gut zugedeckt sein muß, ausgegossen. Der Inhalt dieser Grube ist täglich 2 mal mit genügender Menge Kalkmilch oder Ätzkalk zu beschicken.

Das Benützen von Aborten und Latrinen durch Infektionskranke ist untersagt.

Nach Genesung bezw. nach dem Ableben des Kranken ist eine gründliche Schlußdesinfektion durchzuführen. Die Wände sind frisch mit Kalk zu tünchen, der Fußboden, sämtliche Einrichtungsgegenstände, Fenster, Türen, Ofen mit Kalkmilch abzureiben, das Lagerstroh zu verbrennen; insofern es sich um einen Lehmfußboden handelt, ist derselbe mit Kalkmilch reichlich zu beschicken. Die waschbaren Gebrauchsgegenstände (Leib-, Bettwäsche, Kleider, Strohsäcke u. a.) sind in einer starken Sodalösung aufzukochen.

Hunde und andere Haustiere dürfen sich im Krankenzimmer nicht aufhalten.

7. Kommt eine der in Punkt 1 genannten Krankheiten in einem Hause vor, wo ein Geschäft mit Lebensmitteln (Bäckerei, Krämerladen, Wirtshaus usw.) untergebracht ist, so ist der Betrieb des Geschäftes einzustellen, so lange der Kranke im Hause sich befindet und die in Punkt 6 beschriebene Schlußdesinfektion nicht durchgeführt worden ist.

8. Die Gemeindevorsteher haben über den Verlauf der im Orte ausgebrochenen Epidemien regelmäßig Wochenberichte im Wege der Gendarmeriepostenkommanden dem Kreiskommando vorzulegen. In den Wochenberichten sind die Namen, die Wohnung und das Alter der Genesenen, im Krankenstande verbliebenen und der Gestorbenen anzuführen.

9. Übertretungen dieser Vorbauungsmaßnahmen sind durch die Gendarmerie dem k. u. k. Kreiskommando sofort behufs strenger Bestrafung der Schuldtragenden zu melden.

## 8. Verhältnisse der Volksbewegung

im IV. Vierteljahre 1915.

Die katholischen Pfarrämter und die israelitischen Matrikenführungen haben bis 25. Jänner 1915 nominelle Ausweise über die Populationsverhältnisse für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen. Diese Ausweise, abgesondert nach Katastralgemeinden, haben folgende Angaben zu umfassen:

A) Liste der Eheschließungen:

a) Datum und Ort der Eheschließung, b) Name, Alter und Beruf des Bräutigams und der Braut.

B) Liste der Geborenen:

a) Datum und Ort der Geburt, b) Name und Alter der Eltern, c) ob lebend oder tot zur Welt gekommen, d) ob ehelich oder unehelich, e) ob geburtshilflicher Beistand geleistet wurde.

C) Liste der Gestorbenen:

a) Datum und Ort des Todes, b) Name, Beruf und Alter des Gestorbenen, c) Todesursache (Krankheit), d) ob der Gestorbene ärztlich (Arzt, Feldscher) behandelt wurde, e) ob der Verstorbene im Orte ansässig oder ortsfremd war.

## 9. Infektionskrankheiten im Kreise

(vom 16./XI. bis 16./XII. 1915).

Bauchtyphus:

| | | |
|---|---|---|
| Chrzanów [Gde. Chrzanów] . . | 65 [6] | Fälle |
| Dzierzkowice [Gde. Dzierzkowice] . | 3 [1] | „ |
| Janów [Stadt] . . . . . . . | 8 | „ |
| Kraśnik [Stadt] . . . . . . . | 4 [1] | „ |
| Krzemień [Gde. Kawęczyn] . . . | 1 | „ |
| Zaklików [Gde. Zaklików] . . . | 1 | „ |

Blattern:

| | | |
|---|---|---|
| Kraśnik [Stadt] . . . . . . . . | 1 | Fall |

Scharlach:

| | | |
|---|---|---|
| Kraśnik [Stadt] . . . . . . . . | 5 | Fälle |

Diphterie:

| | | |
|---|---|---|
| Janów [Stadt] . . . . . . . . | 3 | Fälle |
| Kawenczyn . . . . . . . . . | 2 | „ |
| Kraśnik . . . . . . . . . . | 1 | „ |
| Modliborzyce . . . . . . . . | 1 | „ |

(Anmerkung: Zahlen in der Klammer bedeuten Todesfälle.)

## 10. KUNDMACHUNG

betreffend die Beschlagnahme von Rohhäuten.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Etappen-Oberkommandos, Op. Nr. 108.115 ex 1915 (Militär-General-Gouvernement J. Nr. 3511 wird verfügt:

1. Sämtliche im Bereiche des Kreises bei Händlern und Fleischhauern bereits vorhandenen, bei Verwahrern hinterlegten und die bei den Schlachtungen gewonnenen Rohhäute von Rindern, Kälbern, Pferden und Schafen werden für Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

Alle früher von anderen Behörden oder Organen vorgenommenen Beschlagnahmen treten hiemit außer Kraft.

2. Alle Händler, Fleischhauer und Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung, dann am 1. und 16. jeden Monates beim k. u. k. Kreiskommando in Janów schriftlich den Vorrat an solchen Rohhäuten nach Art, Anzahl und Lagerort, anzuzeigen. Für diese Anzeigen sind die Formulare beim k. u. k.

Kreiskommando in Janów zu beziehen. (Formulare A.)

3. Das Verfügungsrecht über alle zur Anzeige gebrachten Vorräte steht ausschließlich nur dem k. u. k. Kreiskommando in Janów zu.

4. Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf an einen anderen, als an die unter Punkt 5 genannten Einkäufer, jede Verschleppung und jedes Verbergen von den genannten Rohhäuten ist verboten. — Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Rohhäutenvorräten dieser Art, dem Kreiskommando die Anzeige unterläßt.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

5. Die beschlagnahmten Rohhäute dürfen nur an die vom k. u. k. Kreiskommando in Janów ligitimierten Einkäufer verkauft werden.

Das Kreiskommando erteilt den Einkäufern mit deren Photographie versehene Legitimationen, mit halbjähriger Giltigkeitsfrist.

6. Der vollzogene Verkauf ist dem Kreiskommando in Janów unter Angabe der Art, Anzahl, Verkaufsbetrag und dem Lagerort der verkauften Rohhäute, sowie dem Namen und Wohnort des Einkäufers sofort schriftlich anzuzeigen.

Diese Anzeigen hat der Einkäufer mit zu unterfertigen.

Die Formulare hiezu sind vom Kreiskommando in Janów zu beziehen. (Formulare B.)

7. Vorgang beim Verkauf.

Die Einkäufer haben sich unter Vorweisung ihrer Legitimation beim Kreiskommando, in dessen Bereiche sie Käufe vorzunehmen beabsichtigen, zu melden.

Das Kreiskommando wird ihnen Aufschluß über die beschlagnahmten Rohhäute auf Grund seiner Evidenzführung geben.

Sie sind verpflichtet, die beim Kreiskommando einzustehenden Höchstpreise in Verbindung mit den Usancen nicht zu überschreiten und den Verkaufspreis vor dem Besitzwechsel dem Häuteeigner einzuhändigen.

Die vom Verkäufer auszufertigende und dem Einkäufer auszufolgende saldierte Rechnung, hat nach Art und Anzahl der verkauften Rohhäute getrennt, den bezüglichen Verkaufspreis zu enthalten.

Auf Grund dieser Rechnung erteilt das Kreiskommando in Janów dem Einkaufer die Abfuhrs- bezw. Ausfuhrsbewilligung bei Bahntransporten durch Kontrasignierung des Frachtbriefes bei Landfrachten Ausfertigung und Ausfolgung eines kurzbefristeten Transportscheines.

Weigert sich der Häuteeigner die beschlagnahmten Rohhäute zum normierten Höchstpreise unter Berücksichtigung der Usancen zu verkaufen, so ist die Intervention des Kreiskommandos anzurufen, welches entgiltig und unanfechtbar entscheidet.

8. Einkäufer, welche sich gegen die vorstehenden Bestimmungen vergehen, verfallen, insoferne nicht eine strafgerichtliche Verfolgung dadurch begründet erscheint, der unter Punkt 4 genannten Strafe.

9. Derselben Strafe verfallen diejenigen Lederfabriken (Gerbereien), welche ungerechtfertigte, in keinem Verhältnisse zu ihren Betriebsmöglichkeiten stehende Anhäufungen von Rohhäuten vornahmen.

## 11. Anhaltung eines fremden Pferdes.

In der Ortschaft Cieślanki, Gemeinde Zakrzówek, hat am 10. November l. J. der Kleingrundbesitzer Thomas Siezk ein fremdes Pferd, Scheck, 8 bis 10 Jahre alt, mittelgroß, im Werte von zirka 80 Kronen, angehalten.

Zwecks Abnahme des Pferdes hat sich der Eigentümer beim k. u. k. Kreiskommando in Janów zu melden.

## 12. Kundmachung.

In den Staatsforsten werden größere Schlägerungen zur Erzeugung von Bauholz und Schwellen für die Staatsbahnverwaltung eingeleitet. Sämtliche Gendarmerie- und Finanzwachpostenkommanden haben ihr Augenmerk darauf zu richten, daß keine Auswanderung von Wald- und Sägearbeitern aus dem Kreise stattfinde.

Ebenso haben sämtliche Wójte und Soltysse diese Auswanderung unter persönlicher Verantwortung mit allen Mitteln zu verhindern und die Bevölkerung unverzüglich aufzufordern, sich der Staatsforstverwaltung, mit den nötigen Werkzeugen versehen, als Waldarbeiter gegen entsprechende Entlohnung zur Verfügung zu stellen.

Die Aufforderung zur Arbeit erfolgt durch das Forstschutzpersonal, dessen Namen s. z. im Amtsblatt veröffentlicht wurden.

Die Gendarmeriepostenkommanden haben das Forstpersonal mit aller Energie besonders bei der Requisition der zum Abtransport des Holzes benötigten Fuhrwerke zu unterstützen.

## 13. Drahtwaren-Offert.

Ad M. G. G. B., Nr. 4 v. 4./11. 1915, P. 21.

In der Drahtfabrik Sławków sind Drahtsorten und Nägel in beschränktem Maße zu unten angegebenen Preisen erhältlich.

Drahtstifte rund und vierkantig.
Aufschläge pr. 100 *kg* auf den Grundpreis von 30 K.

| Nr. in 1/10 *mm* | Aufschlag per 100 *kg* Kronen | Nr. in 1/10 *mm* | Aufschlag per 100 *kg* Kronen | |
|---|---|---|---|---|
| 80u.70 | 2,00 | 25 | 8,00 | Dachpappstifte um 4 K teurer als die entsprechende Nr. |
| 65, 60, 55 u. 50 | — | 22 | 10,00 | |
| 46 | 0,60 | 20 | 14,00 | |
| 42 | 1,20 | 18 | 18,00 | |
| 38 | 2,00 | 16 | 24,00 | |
| 34 | 3,00 | 14 | 28,00 | |
| 31 | 4,00 | 12 | 40,00 | |
| 28 | 6,00 | 10 | 56,00 | |

Eisendraht rund und blank.
Aufschläge per 100 *kg* auf den Grundpreis von 28 K.

| Nr. in 1/10 *mm* | Aufschlag Kronen | Nr. in 1/10 *mm* | Aufschlag Kronen |
|---|---|---|---|
| 50-90 | — | 25 | 4,40 |
| 46 | 0,60 | 22 | 5,20 |
| 42 | 1,20 | 20 | 6,00 |
| 38 | 1,80 | 18 | 7,00 |
| 34 | 2,40 | 16 | 8,00 |
| 31 | 3,00 | 14 | 9,00 |
| 28 | 3,60 | — | — |

Geglühter oder vor dem letzten Zug geglühter Draht teurer um 1,00 K per 100 *kg*.

## 14. Arbeiterrückkehr auf Weihnachtsurlaub.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Mil.-General-Gouvernements in Lublin vom 6./XII. 1915, Nr. 15.585, werden aus Anlaß der bevorstehenden Rückkehr zahlreicher polnischer Arbeiter aus Preußen auf Weihnachtsurlaub in ihre Heimat, den mit der Paßkontrolle an den Grenzen und im Inneren des Okkupationsgebietes, sowie mit der Handhabung des Meldewesens betrauten Organen die Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V.-Bl., und des § 16 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juli 1915, Nr. 21 V.-Bl., in Erinnerung gebracht, wonach zur Ausweisleistung der Arbeitnehmer und ihrer im Arbeitsvertrage bezeichneten Familienangehörigen im Inneren und beim Überschreiten der Grenzen des Okkupationsgebietes statt des Reisepasses ein gemäß § 10 der letzterwähnten Verordnung ausgestelltes Exemplar des Arbeitsvertrages verwendet werden kann.

Die vorerwähnten Organe werden angewiesen, im Falle ordnungsmässiger Ausweisleistungen, im Sinne der zitierten Vorschriften die in Betracht kommenden Arbeiter weder bei Reisen aus dem Okkupationsgebiete, noch bei der Rückkehr in dasselbe anzuhalten oder zu beanständen.

## Nachtrag zum Amtsblatt Nr. 7.

### Notstandsunterstützungen.

Anläßlich des Weihnachtsfestes hat das Kreiskommando nachstehende Notstandsunterstützungen dem Notstandshilfskomitee für den Kreis Janów erfolgt:

| Gemeinde | | Familien | K |
|---|---|---|---|
| Gemeinde Kraśnik | für | 54 Familien | K 632·— |
| „ Brzozowka | „ | 65 „ | „ 606·— |
| „ Wilkołaz | „ | 44 „ | „ 360·— |
| „ Urzędow | „ | 33 „ | „ 352·— |
| „ Trzydnik | „ | 16 „ | „ 245·— |
| „ Gościeradow | „ | 102 „ | „ 861·— |
| „ Annopol | „ | 72 „ | „ 704·— |
| „ Kosin | „ | 105 „ | „ 788·— |
| „ Zaklików | „ | 126 „ | „ 1177·— |
| „ Potok | „ | 22 „ | „ 197·— |
| „ Chrzanow | „ | 23 „ | „ 349·— |
| „ Kawęczyn | „ | 178 „ | „ 1567·— |
| „ Janów | „ | 78 „ | „ 744·— |
| „ Modliborzyce | „ | 14 „ | „ 135·— |
| Summa | | 932 Familien | K 8817·— |

Diese Beträge sind noch vor dem 24. Dezember durch die Gemeindehilfskomitees zu verteilen.

Außerdem erhielt das städtische Spital in Janów zur Nachschaffung von Spitalsgeräten und sonstigen Gebrauchsgegenständen einen Betrag von K 500·—

Die Gemeinde Dzierzkowice hat bis zum heutigen Tage kein Verzeichnis vorgelegt und konnte daher für dieselbe kein Notstandsunterstützungsbetrag erfolgt werden.

Sobald das abverlangte Verzeichnis einlangt, wird auch diese Gemeinde mit einem entsprechenden Betrage bedacht werden.

### Bestrafung.

Wegen versuchter Verleitung zum Mißbrauch der Amts- und Dienstgewalt wurden Leiser und Moses Schif aus Kraśnik, sowie Jukiel Frampol aus Janów zu je 14 Tagen, Israel Dębski aus Janów zu einem Monate Arrest verurteilt.

von Thalhammer, m. p.,
Oberst.

### AVISO:

Das nächste Amtsblatt erscheint am 2. Jänner 1916.

Abgeschlossen: 20. Dezember 1915.
Ausgegeben: 21. Dezember 1915.

Wenderling, m. p.,
Major.

